

4. Die Zeugenvernehmung

A.

Jeder Bürger, der als Zeuge in einer Strafsache aussagen soll, wird vom Gericht einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen (§ 50 Abs. 1 StPO). Er hat sich bis zu seiner Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals aufzuhalten (§ 198 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dadurch wird gewährleistet, daß er durch vorhergehende Aussagen nicht in seiner richtigen Erinnerung — möglicherweise für ihn selbst sogar unbewußt — beeinflußt oder evtl. bestimmt werden kann, seinen Aussagen eine bestimmte Richtung zu geben, die über die rein sachliche Schilderung seines eigenen Erlebens hinausgeht.

B.

Das Gericht ist verpflichtet, jeden Zeugen vor seiner Vernehmung über die Bedeutung seiner Aussage eingehend zu belehren. Dem Zeugen muß bewußt gemacht werden, daß er vor einem Gericht des Arbeiter- und Bauern-Staates Aussagen machen soll, die dazu beitragen sollen, eine möglicherweise für die Interessen der sozialistischen Gesellschaft gefährliche Handlung aufzuklären. Der Richter muß auch bestrebt sein, durch die Zeugenbelehrung den Zeugen selbst und die im Gerichtssaal anwesenden Bürger auf die Wichtigkeit der aktiven Mitarbeit der Bevölkerung bei der Verbrechensaufklärung und Verbrechensbekämpfung hinzuweisen. Eine in bestimmten Formen erstarrte Belehrung kann dieser Aufgabe nicht gerecht werden. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Richter jeden Zeugen individuell anspricht.

Im einzelnen muß die Belehrung den Zeugen darüber aufklären, daß er dem Gericht nur die reine Wahrheit sagen darf und verpflichtet ist, keine ihm bekannte Tatsache, die mit dem Inhalt seiner Aussage in Zusammenhang steht, zu verschweigen. Er ist darauf hinzuweisen, daß er im Fall einer entsprechenden Entscheidung des Gerichts verpflichtet ist, seine Aussagen auch zu beschwören. Schließlich muß der Zeuge darüber belehrt werden, welche strafrechtlichen Folgen eine unrichtige bzw. unvollständige uneidliche oder eidliche Aussage nach sich zieht (§§ 153, 154 StGB).

C.

Die eigentliche Vernehmung des Zeugen beginnt mit seiner Vernehmung zur Person (§ 56 StPO). Das Gericht stellt zuerst die Perso-